

Die Entstehung der Oltner Kirchgemeinden

Autor(en): **Fischer, Martin Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Oltner Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **76 (2018)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-736922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Entstehung der Oltner Kirchgemeinden

Die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Kirche und Staat

Martin Eduard Fischer

Wer sich mit Oltens Geschichte im 19. Jahrhundert beschäftigt, kommt nicht darum herum, sich zu fragen, wann und auf welche Art eigentlich die heutigen Kirchgemeinden entstanden sind, denn zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist Olten quasi noch als Einheitsgemeinde zu betrachten, als Gemeinde also, in der die Inhaber weltlicher und geistlicher Gewalt sich aus gottgewolltem Auftrag als befugt betrachten, in geistlichen und weltlichen Dingen «das letzte Wort» zu haben. Die weltlichen Machthaber haben dies seit urdenklichen Zeiten so zu erkennen gegeben, dass sie sich in «amtlichen Schreiben» gerne als Regenten von «Gottes Gnaden» bezeichnen. Die geistlichen Machthaber hingegen sehen sich als «von Christus beauftragte Nachfolger der Apostel» oder gar als von Gott beauftragte Hüter der Wahrheit und Sittlichkeit. Weil sich weltliche und geistliche Machtansprüche nicht immer ganz einfach unterscheiden und teilweise auch nicht sauber trennen lassen, gab diese Sicht der Dinge schon im frühen Mittelalter nicht selten Anlass zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Vertretern geistlicher und weltlicher Macht.

Im Laufe der Zeit allerdings arrangierten sich geistliche und weltliche Machthaber in der Regel zu gemeinsamem Vorgehen, vermutlich, weil beide Exponenten, Kirche und Staat, über den im Volk festverankerten Glauben an ihren gemeinsamen göttlichen Auftrag profitieren konnten – die Kirche via ihr von den weltlichen Machthabern gewährte Privilegien, die weltlichen Machthaber durch die von der Kirche geförderte Autoritätsgläubigkeit ihrer Untertanen. Daran änderten auch die Ideen der Aufklärung vorerst wenig. Wo weltliche und geistliche Interessen sich deckten, hatte das Volk nichts zu sagen.

In Olten zeigt sich diese Situation noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts ganz deutlich. Wie sonst wäre es zu verstehen, dass Pfarrer Josef Gerno in seiner Antrittspredigt anno 1824 unverblümt sagen konnte: «... für diese Kirche bin ich als ein Diener von Gott eurethalben verordnet worden, um das Wort Gottes zu erfüllen ...» «Ich bin euer von Gott verordneter Lehrer, ihr seid meine Schüler – Ich bin euer von Gott verordneter Hirte, ihr seid meine Schafe.» Wenn er aber Lehrer sein sollte, müsse man willig auf ihn hören, sollte er Hirt sein, habe man ihm zu gehorchen.

Der Stadtrat seinerseits, der seit 1817 gestützt auf die neue von der Solothurner Regierung genehmigte Gemeindeorganisation die Geschicke der Stadt leitete, äusserte sich noch 1818 in dem Sinne: Der Stadtrat sei zur

Teilnahme an der feierlichen Fronleichnamsprozession einzuladen, er sei auch aufgerufen, an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen zur Kirche zu gehen, wie es sich für Vorsteher einer Gemeinde gezieme.¹ Er gebärdete sich also genau wie die gnädigen Herren in Solothurn, die zum Beispiel am 4. Dezember 1797 verordneten, dass die Gemeinden Starrkirch und Dulliken den 3. Mai, den Tag der Auffindung des hl. Kreuzes, und auch den St. Wendelinstag als Gemeindefeiertage begehen dürften, mit der Einschränkung allerdings, dass nach Predigt und Gottesdienst jeder wieder frei seiner Arbeit nachgehen dürfe. Zum gleichen Thema äusserte sich dann der Probst des Collegiat-Stiftes Schönenwerd, Philipp Glutz, als Commissar des zum Kanton Solothurn gehörenden Teils des Bistums Konstanz wie folgt:

In Anbetracht gegenwärtigen Erlasses von Seitten alter Regierung entbieten Wir vermög aufhabender oberhirtlicher Gerichtsbarkeit den Angehörigen oder der selben Vorstehern der Kirchen Gemeindt Starrkirch um das Ansuchen so selbe bei weltlicher Macht gethan, bei Uns Namens des Herrn Bischofen anzulangen, damit die Kirchenrechte beobachtet und die beehrte Erlaubniß gültig und heilsam seye.

Datum den 23. April 1798 Glutz, Probst der Collegiat zu Schönenwert Bischöfl. Comißarius²

Weil sich also die weltliche Behörde nach damals geltendem Recht hier sozusagen einen «Übergriff» in die geistliche Gerichtsbarkeit erlaubt hatte, behielt sich das Bistum über den bischöflichen Commissar das letzte Wort vor.

Etwas anders verhielt es sich, wenn es zum Beispiel darum ging, von der Obrigkeit angeordnete Feiertage zu verschieben. So fiel der von der Regierung zum Kantonalen Feiertag erhobene Tag der Hl. Urs und Viktor (5. März) anno 1741³ auf einen Sonntag, was die Regierung veranlasste, sich in einem Rundschreiben wie folgt zu äussern:

Schultheis und Rath zu Solothurn

In demme dis Jahr Vnser Statt- Vndt Landtspatronen Santorum Vrsi et Victoris ac Sociorum sonsten jederzeit In dem Mertz haltendes Ehren Fest auf einen Sontag fallet Vndt aber in der Fasten kein Fest Tag auf einen Sontag gehalten zu werden pflaget, hirmit diseres Fest nechst darauf Volgenden Montag / obwohlen Eß In dem Kalender auf den Sontag anemercket ist / allhier gehalten wirdt, wollen wir das gesagte Fest Montag den 6ten Mertz zu Statt vndt Landt gefeiert, auch zum Verhalt öffentlich Verkhündet werden solle. Actum den 20. Febr. 1741



Die erste, anno 1860 eingeweihte, reformierte Kirche beim Chalet Riggensbach gab den ersten Anstoss zur Gründung der verschiedenen Kirchgemeinden in Olten.

Zum gleichen Sachverhalt macht das Oltner Jahrzeitbuch von 1490 folgende Aussage:

- *Festum revelationis reliquiarum sanctorum Vrsi et Victoris et sociorum martyrorum. Hoc festum cadens in quintem diem martii, semper celebratur eodem die in foro, licet (si in dominicam quadragesimam cadat) in aliam diem transferatur in choro, festo ... lectio non impedita ...*
- NB *contrarium expertus dico. Anno 1679 et anno 1702 celebratur feria sequenti, id est sexto martii per urbem et orbem – 1752 6 martii id est feria ... in foro et choro celebratum est.*⁴

(Das Fest der Heiligen Urs und Viktor fällt auf den fünften Tag des Monats Mai und wird auch dann gefeiert, ausser, wenn dieser Tag der Sonntag Quadragesima ist. Dann wird das Fest auf einen anderen Tag verschoben. Und als Nachtrag wird vermerkt, das sei nicht genau so, schon anno 1679, 1702 und 1752 sei das Fest auf den 6. Mai, also auf den nächsten Tag verschoben worden.)

Nicht kirchlich verordnete Fest- und Feiertage waren also schon früher auf Anordnung der weltlichen Behörden verschoben worden. Dieser Umstand mag den Stadtrat, nachdem sich seine Beziehungen zu Pfarrer Josef Gerno bereits dramatisch verschlechtert hatten, bewogen haben, den anno 1611 eingeführten Bittgang nach Ifenthal und denjenigen nach Hägendorf anno 1835

grundsätzlich abzuschaffen, weil sie von der Gemeinde eingeführt worden seien und demgemäss auch von der Gemeinde wieder abgeschafft werden könnten. Für die gleichzeitig angeordnete Verschiebung des St. Agatha-Tages auf den nächstkommenen Sonntag aber solle die Einwilligung des Bischofs eingeholt werden.⁵

Solange also in Olten Stadtgemeinde und «Kirchgemeinde» sozusagen eine Einheitsgemeinde darstellten, hing das gute Einvernehmen zwischen geistlichen und weltlichen Herren davon ab, wie die beiden Instanzen miteinander auskamen. Eine Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Kirche und Staat drängte sich also eigentlich erst auf, als Olten nicht mehr als rein katholische Gemeinde betrachtet werden konnte. Interessanterweise war dies nun aber längst vor den Ereignissen im «Kulturkampf» der Fall.

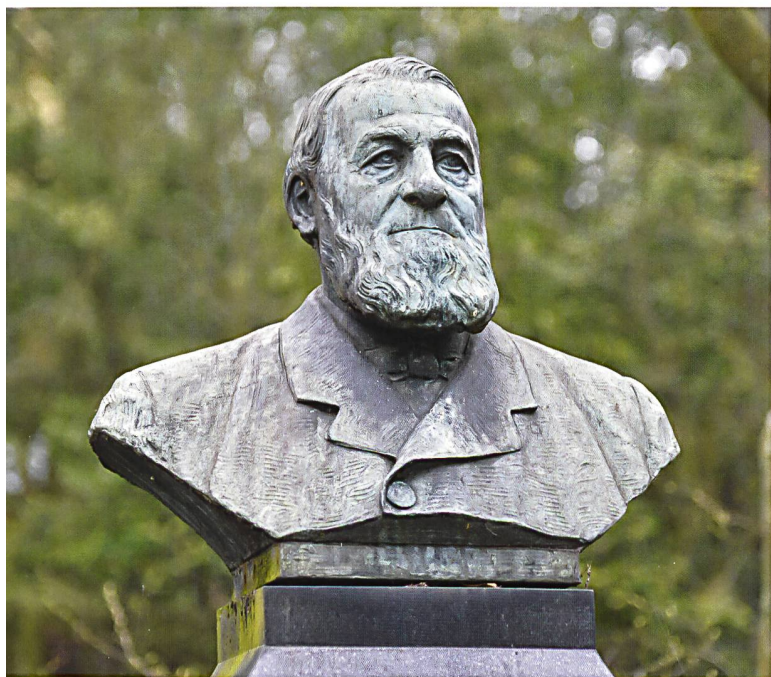
So ergab sich bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts, bedingt durch die Zuwanderung und Niederlassung Reformierter im Zusammenhang mit Oltens Entwicklung zur «Eisenbahnerstadt», die Situation, dass den Anhängern reformierten Glaubens ein Lokal fehlte, in dem sie ihre Sonntagsgottesdienste hätten abhalten können. Erschwerend wirkte dieser Mangel auch durch den Umstand, dass Pfarrer Gerno sich lange weigerte, Reformierte zu beerdigen bzw. deren Verheiratung und

Tod und die Geburten reformierter Kinder in die durch ihn zu führenden amtlichen Geburts- oder Sterbebücher einzutragen, was den Rat nach eingegangenen Klagen mehrfach veranlasste, in dieser Sache beim Pfarrer vorstellig zu werden,⁶ ja, ihm schliesslich sogar mit Amtsentsetzung zu drohen.⁷

Das änderte sich, als sich Niklaus Riggenbach mit der Bitte an den Stadtrat wandte, von der Gemeinde ½ Jucharte Land im Bifang zur Erbauung einer Kirche nebst Pfarrwohnung und Garten zu erhalten. Als das Gesuch offenbar zu lange unbeantwortet blieb, wandte sich das Direktorium der Schweizerischen Centralbahn mit dem Wunsch an die Gemeinde, dass die Gemeinde zur Abhaltung des Gottesdienstes für die hier wohnenden Protestanten ein passendes Lokal zur Verfügung stelle.⁸ Fast postwendend zeigte der Rat dann dem Direktorium der SCB an, dass, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde, den Reformierten in Olten zur Abhaltung ihres Gottesdienstes einstweilen die Pfarrkirche angeboten werde. Über Zeit und nähere Anordnungen solle noch verhandelt werden. Zur Abhaltung der Christenlehre räume man ihnen ein Zimmer im Schulhaus ein.⁹ Dann, am 20. April 1859, erneuerte die reformierte Kirchgemeinde Olten ihr Gesuch um Abtretung von Gemeindeland im Bifang zur Erbauung ihrer Kirche und legte ihrem Schreiben einen Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates bei, laut welchem die reformierte Kirchgemeinde Olten als Korporation rechtlich anerkannt wurde. Damit ist die reformierte Kirchgemeinde also die erste kirchlicher Institution in Olten, die offiziell als Kirchgemeinde anerkannt worden ist.

Die christkatholische und die römisch-katholische Kirchgemeinde Olten hingegen benötigten bis zu ihrer offiziellen rechtlichen Anerkennung wesentlich mehr

Zeit. Das lag, wie die Quellen zeigen, hauptsächlich an der Art, wie sich die Dinge in Olten im ausgehenden 19. Jahrhundert entwickelten. Als Sprachrohr der Christkatholiken fungierte in dieser Sache vorerst nämlich bloss ein zivilrechtlich organisierter Verein, der «Verein freisinniger Katholiken». Auf römisch-katholischer Seite nahm der «katholische Männerverein» die Interessen der Römisch-Katholiken wahr. Weil sich ein überwiegender Teil der Oltner dem «Verein freisinniger Katholiken» anschloss und diese Bewegung auf tatkräftige Unterstützung durch den Stadtrat und die ebenfalls reformwillige Solothurner Regierung zählen konnte, nahmen sich der Verein freisinniger Katholiken, der Stadtrat selbst und die laut Gemeindeordnung auch für kirchliche Fragen zuständige Schulkommission immer wieder die Freiheit heraus, in der Art absolutistischer Herrscher über Zuschriften des katholischen Männervereins «zur Tagesordnung überzugehen» und sogar zum Teil in Kirchenfragen «letztinstanzliche» Entschiede durchzusetzen, in denen sie gar nicht befugt gewesen wären, Beschlüsse zu fassen.¹⁰ Die zwingende Notwendigkeit, sich als staatlich anerkannte Kirchgemeinden zu organisieren, ergab sich für Christ- und Römisch-Katholiken erst, als es darum ging, die Rechtsansprüche der beiden Gemeinden an das alte Kirchengut abzuklären und eine Ausscheidung betreffend der diesbezüglichen Rechtsansprüche auszuarbeiten. Dementsprechend konstituierte sich eine christkatholische Kirchgemeinde in Olten erst am 18. Dezember 1892.¹¹ Eine römisch-katholische Kirchgemeinde formierte sich wenig später auf den Jahreswechsel 1892/1893 hin, nachdem seit dem 17. Januar 1875 die «römisch-katholische Genossenschaft» die Interessen der Römisch-Katholiken wahrgenommen hatte.¹² Seither sind Jahrzehnte vergangen. Die kirchengeschichtlich turbulenten Oltner Kulturkampfzeiten sind Geschichte geworden. Die drei grossen christlichen Konfessionen leben heute in gutem Einvernehmen. Möge es so bleiben.



Bronzebüste von Niklaus Riggenbach im Stadtpark Olten

¹ StAO: GRP Bd. 1, S. 94 und ähnlich S. 185

² Archiv der christkath. Pfarrgemeinde Region Olten, Schachtel A 01 – 03, Faz. 03a.11

³ a.gl.O., Schachtel A 01 – 03, Faz. 01a.13

⁴ StAO, GA 08.01.01 Jztb. 1490 Fol. 053 Perg.bl. V E Kal

⁵ StAO GA 02.08. 13, GRP Bd. 3, S.247 und 284 «es sey der tit. Herr Pfarrer einzuladen, hierzu die Zustimmung des tit. Herrn Bischofs einzuholen. Ebenso solle ihm die Aufhebung der jährlich nach Jfenthal und Hägendorf stattgehabten Bittgänge ganz einfach mitgeteilt werden.»

⁶ vgl. dazu: StAO, GRP Bd. 3, S. 33; GRP Bd. 7, S. 152 und 249, GRP Bd. 7, S. 166

⁷ 1858.07.30 GRP, Bd. 7, S. 329

⁸ a.gl.O. 1858.10.12, GRP Bd. 7, S. 329u.

⁹ vgl. dazu: M. Ed. Fischer, Olten im Kulturkampf, in: Olten 1798 – 1991, Vom Untertanenstädtchen zum Wirtschaftspol, Dietschi AG, Olten 1991, S. 121 – 159 und M.Ed. Fischer, Der Kulturkampf in Olten – Wegbereiter und Akteure, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 2013, Bd. 86, hrsg. vom hist. Verein des Kantons Solothurn, S. 109 – 154

¹⁰ StAO, GA 08.02.15, Bd.II, Akten Kulturkampf, S. 18f

¹¹ vgl. A. Schenker, Katholisch Olten, Verlag Otto Walter AG, Olten, 1938, S. 81u.